

Nachträgliche Berichtigung.

Auf Seite 5 des 19. Bandes der Gesetzsammlung muß es in der ersten Zeile des § 8 des dort abgedruckten Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. Februar 1879 statt: „die Mitglieder der landesherrlichen Familien“ heißen:

„die Mitglieder der landesherrlichen Familie“.
